

# Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei Abschlussfeiern

Die Beendigung des Schuljahres wird in vielen Klassen, insbesondere bei Abschluss der Schulausbildung, feierlich mit einer Veranstaltung beendet.

Hier ergeben sich hinsichtlich der Bewertung des Unfallversicherungsschutzes verschiedene Aspekte.

## Was ist versichert?

Versicherungsschutz ist in der Regel gegeben, wenn die Veranstaltung im zeitlichen, örtlichen und inneren Zusammenhang mit dem Schulbesuch steht, durch ihn bedingt ist und in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule fällt. Das heißt, sie muss von der Schulleitung oder zumindest mit einem von der Schulleitung beauftragten verantwortlichen Lehrer veranstaltet werden.

Der Schulleiter sollte sowohl die Planung innehaben als auch die tatsächliche Durchführung der Veranstaltung überwachen können und jederzeit die Möglichkeit haben, auf den Verlauf der Veranstaltung einzuwirken. Bis zum offiziellen Schluss der Veranstaltung haben Aufsichtführende Lehrkräfte anwesend zu sein. Die Veranstaltung muss durch den Schulleiter auch ausdrücklich zur schulischen Veranstaltung erklärt sein.

Unter diese Fallkonstellation fällt z. B. die feierliche Übergabe der Abschlusszeugnisse. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn die Schulveranstaltung außerhalb des Schulgebäudes stattfindet.

Entscheidend ist insoweit, ob die Schüler und insbesondere auch deren Eltern aufgrund des Gesamtbildes der Veranstaltung zweifelsfrei davon ausgehen konnten, dass es sich um eine in der Verantwortung der Schule stehende Ver-



anstaltung handelte, bei der die teilnehmenden Schüler auch ordnungsgemäß beaufsichtigt werden (VV „Aufsicht“ MBJS).

## Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind im Umkehrschluss Tätigkeiten oder Unternehmungen, die von den Schülern und/oder Eltern ohne Mitwirkung der Schule organisiert und durchgeführt werden.

Dies trifft in der Regel auf die als krönenden Abschluss der Schulzeit stattfindenden Abi-Bälle zu, denn die Organisation, inhaltliche Gestaltung, Regelung der finanziellen Aspekte erfolgt eben nicht durch die Schule, sondern durch Schülervertreter, Eltern oder ein beauftragtes Unternehmen. Demzufolge handelt es sich nicht um dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz unterliegende Veranstaltungen.

Ebenso wenig stehen Kinder bei der Teilnahme an Abschlussfeiern, deren Organi-

sation und Finanzierung durch die Eltern erfolgt, unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz. Versicherungsschutz ist nicht bereits dadurch gegeben, dass die Schulleitung und die Lehrer zu dieser Veranstaltung eingeladen werden und die Kinder punktuell beaufsichtigen.

Viele Abiturienten führen in jedem Jahr einen „Abi-Streich“ durch. Da sich die Streiche von Abiturienten aber oft der Kontrolle der Lehrer entziehen, ist der Versicherungsschutz nicht ohne Weiteres gegeben. Der Abi-Streich ist für die ausführenden und teilnehmenden Schülerinnen und Schüler nur dann versichert, wenn die Schulleitung vorab über ihn informiert wurde und ihn gebilligt hat.

Der Versicherungsschutz endet in der Regel, wenn die Schüler den geschützten Bereich des Schulgeländes verlassen.